

- d) Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten,
Staatliche Archivverwaltung,
- e) hervorragende Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Beirat gibt sich ein Statut und eine Geschäftsordnung. Er unterhält bei der Akademie der Künste ein eigenes Sekretariat.

(2) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ werden von einem Direktor geleitet. Er ist für die Durchführung der Anweisungen der Deutschen Akademie der Künste verantwortlich.

Der Direktor wird vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Unterricht, Wissenschaft und Kunst berufen.

(3) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Dieser ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(4) Der Direktor kann leitende Mitarbeiter der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ oder andere geeignete Personen durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ in der Weise ermächtigen, daß jeweils zwei Bevollmächtigte gemeinsam die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ vertreten. Für abgegrenzte Aufgabebereiche oder bestimmte Einzelaufgaben kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretung durch einen einzelnen Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn die Befugnis zur Einzelvertretung sich aus der Vollmacht ergibt und die Vertretung in diesem Rahmen ausgeübt wird.

§ 5

- (1) Dem Direktor sind unterstellt:
- der Leiter der Abteilung wissenschaftliche Forschung und Publikationen,
 - der Leiter der Abteilung Archive, Bibliotheken und Sammlungen,
 - der Leiter der Abteilung Museale Gedenkstätten,
 - der Leiter der Abteilung Verwaltung.

(2) Die Berufung der Leiter der Abteilungen erfolgt durch die Deutsche Akademie der Künste; sie bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Unterricht, Wissenschaft und Kunst. Innerhalb dieser Abteilungen werden bei Bedarf entsprechende Referate, Sektionen oder Kommissionen gebildet.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat für Hochschulwesen	Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten
Prof. Dr. Harig Staatssekretär	Holtzhauser Vorsitzender

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Verordnung

- Goethe-Schiller-Archiv,
- Goethe-Nationalmuseum,
- Goethe-Gartenhaus,
- Schiller-Haus,
- Kirms-Krakow-Haus,
- Wittumspalais,
- Römisches Haus,
- Wohnräume und Grabstätte Christiane Vulpius,
- Goethe-Schiller-Gruft,
- Beinhaus Jakobsfriedhof,
- Wieland-Grab Obmannstedt und Wieland-Gedenkstätte,
- Bach-Gedenkstätten und Franz-Liszt-Haus in Weimar,
- Schloß Tiefurt,
- Schloß Ettersburg,
- Schloß Belvedere und Nebengebäude,
- Arbeitsseminar des Goethe-Schiller-Archivs.

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Verordnung

Zu verwalten
durch:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Goethe-Haus Jena | Friedrich-Schiller-Universität Jena, |
| 2. Schiller-Haus Jena | Friedrich-Schiller-Universität Jena, |
| 3. Dornburger Schlösser | Friedrich-Schiller-Universität Jena, |
| 4. Goethe-Stätte Gabelbach | Rat des Kreises Ilmenau, |
| 5. Jagdhaus Kickeihahn | Rat des Kreises Ilmenau, |
| 6. Goethe-Stätte Stützerbach | Rat des Kreises Ilmenau, |
| 7. Goethe-Stätte Grobkochberg | Rat des Kreises Rudolstadt, |
| 8. Schiller-Haus Bauerbach | Rat des Kreises Meiningen, |
| 9. Goethe-Gedenkstätte Lauchstädt | Rat des Kreises Merseburg. |

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatliche Geologische Kommission —

Vom 5. August 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen sowie dem Ministerium für Arbeit für die der Staatlichen Geologischen Kommission unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung

I. des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten:

- geologische Bohrungen,
- bergmännische Erkundungsarbeiten;

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 317).